

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 7 (1921)
Heft: 46

Artikel: Haftpflicht und Haftpflichtversicherung, Schüler-Unfallversicherung [Schluss]
Autor: Stalder, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-538615>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 28. Jahrgang.

Für die Schriftleitung des Wochenblattes: J. Trogler, Prof., Luzern, Willenstr. 14 21.66 Telephon 21.66	Beilagen zur Schweizer-Schule: Volkschule — Mittelschule Die Lehrerin
Druck und Versand durch die Geschäftsstelle Eberle & Rickenbach, Einsiedeln	Inseratenannahme: Publicitas Luzern Schweizerische Annoncen-Expedition Aktien-Gesellschaft
Jahrespreis Fr. 10.— — bei der Post bestellt Fr. 10.20 (Heft IX 0,197) (Ausland Portozuschlag).	Insertionspreis: 15 Rp. per mm 1spaltig.
Inhalt: Haftpflicht und Haftpflichtversicherung. Schülerunfallversicherung. — „Mein Freund“. — Schulnachrichten. — Bücherchau. — Lehrerzimmer. — Inserate. Beilage: „Die Lehrerin“ Nr. 11.	

Haftpflicht und Haftpflichtversicherung, Schüler-Unfallversicherung.

Von A. Stalder, Turnlehrer, Luzern.
(Schluß.)

Wir ersehen aus diesem Berichte in aller Kürze die Gründungsgeschichte der aargauischen Kasse und ihre Erfahrungen in den ersten drei Betriebsjahren. Seither ist die Kasse weiter ausgebaut und neu geregelt worden durch ein Dekret des Großen Rates vom 5. November 1917. Das titl. aargauische Versicherungsamt war so freundlich mir bereitwillig Auskunft und Material zu übermitteln.

Während ursprünglich laut Bericht von Hrn. Direktor Hasler nur die Schüler der kantonalen Schulanstalten versichert waren, wird durch § 5 des neuen Dekrets „der Regierungsrat ermächtigt, der staatlichen Unfallversicherungskasse auch die Versicherung der Lehrer und Schüler der öffentlichen Schulen zu übertragen.“ Das ist geschehen. Darin ist nicht ein Obligatorium zu erblicken. Die Schüler-Unfallversicherung ist für die Gemeinden vollständig freiwillig. Dem mir gütigst übermittelten Bericht des Versicherungsamtes, Abteilung Unfallversicherung, entnehme ich folgendes:

„Die jährliche Prämie pro Schüler beträgt 60 Rp. bei einer Versicherungsleistung von Fr. 1500.— im Todesfall, bis Fr. 6000 im Invaliditätsfalle und bei vorübergehen-

den Unfallsfolgen Ersatz der gesamten Heilungskosten. Für die Lehrer beträgt die Prämie mit Einschluß der Haftpflichtversicherung Fr. 5.— bei einer Versicherungssumme von 10,000 Fr.

Die Prämien für Lehrer und Schüler werden von den Gemeinden bezahlt.

Versichert waren pro 1918 9,263 Schüler
1919 17,041 „
1920 20,967 „

(Daraus ist ersichtlich, wie auch bei Freiwilligkeit die Zahl der Versicherten innert drei Jahren enorm anwuchs.)

An Entschädigungen wurden ausbezahlt
pro 1918 Fr. 677.25 oder 8,28 %
1919 „ 3,938.75 „ 30 %
1920 „ 13,467.16 „ 79,95 %

Der Ueberschuß wird in einen Reservefonds der Kasse gelegt. Der Reservefonds ist in wenigen Jahren (seit 1910 d. B.) auf 90,000 Fr. angewachsen.

Die Verwaltung besorgt unentgeltlich das Aargauische Versicherungsamt.

Darauf möchte ich speziell aufmerksam machen. Es darf keine neue Verwaltungsstelle geschaffen und damit neue

große Ausgaben bedingt werden. Der Umfang der Schülerversicherung allein, wenn sie kantonale durchgeführt wird, ist nicht so groß, daß er nicht einer Amtsstelle, sei es dem Versicherungsamt oder der Staatskasse überbunden werden kann. Gerade der Kt. Aargau beweist das und nicht minder die angeführten Unfallstatistiken, mit der verhältnismäßig geringen Zahl von Unfällen per Jahr. Das ist ein Punkt, auf den bei der Propaganda besonderes Gewicht zu legen ist.

Mit der Schülerunfallversicherung regelt der Kt. Aargau gleichzeitig und in bester Weise die Haftpflichtversicherung der Gemeinden, Behörden und Lehrer, indem mit dem Abschluß der Schüler- und Lehrerversicherung die Unfallkasse diese ohne besondere Entschädigung übernimmt.

Der Bericht des Aargauischen Versicherungsamtes schließt:

„Die mit der Schülerversicherung gemachten Erfahrungen sind durchwegs gute, die versicherten Gemeinden wollten diese Einrichtung nicht mehr missen.“

Der rührige Lehrerverein des Kantons St. Gallen postuliert ebenfalls eine auf Selbstversicherung basierende „Kantonale Schüler-Unfallversicherungskasse“ für die Volksschulen und alle staatlichen Schulanstalten. Herr Reallehrer Otto Mauchle in St. Gallen hielt schon am 23. April 1914 an der Delegiertenversammlung des K. L. V. St. Gallen das orientierende Referat. Seitdem wurde wacker gearbeitet, so daß die St. Galler Lehrer nun vor der Verwirklichung ihrer „Schüler-Unfallkasse stehen“.

Ich lasse das seinerzeit aufgeführte Postulat hier folgen.

„Der Kanton versichert die Schüler der Volksschule und aller staatlichen Schulanstalten, sowie aller Erziehungsheime, die unter Staatsaufsicht stehen, gegen die Folgen von Unfällen, die sich beim Unterrichtsbetrieb in und außer der Schule, bei Spiel und auf Schulspaziergängen ereignen, bei der st. gallischen Staatskasse und schafft zu diesem Zwecke eine besondere „Kantonale Schüler-Unfallversicherungskasse“.

„Die erforderlichen Mittel sind auf dem Budgetwege zu beschaffen.“ Daß diese Mittel leicht beschafft und die Ansprüche an den Kanton sehr bescheiden sind, zeigen die auf der von 1914/19 im Kt. St. G. durchgeführten Unfallstatistik fußenden Berechnungen

von Herrn Reallehrer O. Mauchle, die mir von ihm gütigst zur Verfügung gestellt wurden. Ich greife vorerst ein einzelnes Beispiel heraus, um nachher die Zusammenstellung gesamt aufzuführen. In der Schülerzahl sind inbegriffen: Primar-, Sekundar-, Verkehrs-, Kantonschüler-, Seminaristen und Ergänzungsschüler.

Pro 1918/19 betrug die zu verzeichnende Schülerzahl 52,288.

Unfälle ereigneten sich total 138

In Betracht kommen nur die, welche sich im Schulbetrieb ereignet haben, d. s. im Unterricht 25, Pause 23, Schulweg 22 = 70

Die übrigen sind außer der Schule vorgekommen 68

und ist diesen gegenüber die Kasse nicht verpflichtet. Herr Mauchle hat aber, um ganz vorsichtig zu rechnen, auch für diese eine Entschädigungspflicht angenommen und die Zahl der Krankentage um 20 Prozent erhöht. Die Entschädigung pro Krankentag ist auf Fr. 1.50 angesetzt. Alsdann ergeben sich folgende Auslagen:

Krankentage (mit den nicht entschädigungspflichtigen)	
von Unfällen außer der Schulzeit 2767 à Fr. 1.50	Fr. 4150.50
Vorsorgliche Erhöhung 20 %	
= 554 à Fr. 1.50	831.50
Total	Fr. 4981.50

Tatsächlich kämen die Unfälle, die sich zu Hause ereigneten, zu Gunsten der Kasse in Abzug, also 68 Unfälle mit 1455 Krankentagen. Somit wären die wirklichen Auslagen

	Fr. 4981.50
— „	2182.50
Also	Fr. 2799.—

Herr Mauchle rechnet nun pro Schüler einen Jahresbeitrag von 5 Rp. von der Gemeinde und ebensoviel vom Staate, also 10 Rp. Jahresbeitrag pro Schüler. Damit ergäbe sich folgende

Deckung der Auslagen:

Mittlere Schülerzahl 52200	
Beitrag der Gemeinden	Fr. 2610
„ des Staates	„ 2610
Total Beiträge	Fr. 5220
Auszahlungen	„ 2799
Somit Ueberschuß 1918/19	Fr. 2421

Die nachstehende Zusammenstellung gibt eine Uebersicht für 1914 bis 1919.

Zusammenstellung der Unfalljahre 1914/19.

Schülerzahl 50 = 52000	1914/15	1915/16	1916/17	1917/18	1918/19
Zahl der Unfälle . . .	120 od. 2,3 ‰	109 od. 2,1 ‰	205 od. 3,9 ‰	131 od. 2,5 ‰	138 od. 2,6 ‰
Zahl der Krankentage . .	2105	1892	4597	2642	2767
Krankentage pro Unfall .	17,5	17	22	20	20
Unfälle im Unterricht . .	32 od. 26 ² / ₃ ‰	26 od. 23,85 ‰	17 od. 8,3 ‰	25 od. 19,1 ‰	25 od. 18,1 ‰
Unfälle in der Pause . .	3 od. 32 ¹ / ₂ ‰	38 od. 34,86 ‰	69 od. 33,6 ‰	25 od. 19,1 ‰	23 od. 16,7 ‰
Unfälle auf Spaziergängen	5 od. 4 ¹ / ₆ ‰	5 od. 4,59 ‰	10 od. 4,9 ‰	1 od. 0,8 ‰	—
Unfälle auf dem Schulwege	23 od. 19 ¹ / ₆ ‰	10 od. 9,18 ‰	25 od. 12,2 ‰	26 od. 19,8 ‰	22 od. 15,9 ‰
Unfälle zu Hause . . .	21 od. 17 ¹ / ₂ ‰	30 od. 27,52 ‰	84 od. 41 ‰	54 od. 41,2 ‰	68 od. 49,3 ‰
Kosten, angenommen . .	Fr. 3789.—	Fr. 3405.—	Fr. 8274.—	Fr. 4755.—	Fr. 4981,50
Einnahmen, angenommen	" 4800.—	" 5100.—	" 5200.—	" 5210.—	" 5220.—
Ueberschuß, angenommen	+ Fr. 1081.—	+ Fr. 1695.—	— Fr. 3074.—	+ Fr. 455.—	+ Fr. 238,50

Nach dem von Herrn Mauchle ausgearbeiteten Betriebsreglement würden die alljährlichen Ueberschüsse zu einem Reservefonds geäuft und falls dieser genügend angewachsen wäre, die Schülerbeiträge herabgesetzt. Freilich sind nun in der Zeit, in der die Statistik aufgestellt wurde, keine schweren Invaliditätsfälle vorgekommen, welche die Schüler-Unfallkasse stark beansprucht hätten. Dasselbe haben wir bei der früher angeführten aarg. Schülerversicherung, wo innert 9 Jahren nur 20 leichte Fälle vorkamen. Käme die Kasse in den Fall, größere Auszahlungen leisten zu müssen, bevor der Fond genügend stark wäre, müßte eben die Staatskasse vorstufweise Deckung leisten, wie das auch der Entwurf des Betriebsreglementes der st. gallischen Schülerunfallversicherungskasse vorsieht. (Ebenso das Dekret des St. Argau von 1917.)

Die angeführten Statistiken beweisen, daß die Sanierung eines solchen Eventualitätsfalles innert kurzer Zeit möglich wäre.

Das Jahr 1918/19 der St. Galler Statistik zeigt eines der für die Schülerunfallkasse ungünstigsten Ergebnisse. Ich will gerade dieses herbeiziehen und die St. Galler Verhältnisse umrechnen für den St. Uri, dabei aber das Krankengeld pro Tag auf 2 Fr. erhöhen.

Der St. Uri zählte 1919/20 lt. Schulbericht 3619 Primarschüler
121 Sekundarschüler
83 Privatschüler (unter Aufsicht des Staates)

Total 3823 zu versichernde Schüler.

Einnahmen d. Kasse $3823 \times 0,10$ Fr. 382,30

Bei gleicher Unfallmöglichkeit wie St. Gallen trifft es 5,12,

also rund 6 Unfälle mit 96,08 oder rund 97 Krankentagen

à Fr. 2.— " 194.—

Ueberschuß der Kasse bei uns

10 Rp. Beitrag Fr. 188,30

Wenn die Gemeinde den vollen Beitrag zu leisten, der Kanton selber also keine Ausgaben hätte, müßte z. B. Altdorf mit 43 Sekundar- und 541 Primarschülern total $584 \times 0,10 =$ Fr. 58,40 entrichten, um die gesamte Schülerschaft zu versichern.

Rechnen wir die Verhältnisse des Sts. St. Gallen nun für eine Schüler-Unfallkasse des Kantons Luzern.

Im Jahre 1919 zählte unser Kanton

26524 Primarschüler

2565 Sekundarschüler

600 Kantonschüler

36 Seminaristen (im kant. Seminar)

29726 zu Versichernde. (Ohne Verkehrs-, Bürger-, Töchter- und Privatschulen).

Beträgt der Schülerbeitrag 10 Rp., so belaufen sich die Einnahmen der Kasse auf $29726 \times 0,10$ Fr. = 2972,60 Fr.

Mit der gleichen Unfallmöglichkeit wie die Statistik des Kantons St. Gallen, aber einem erhöhten Krankengeld von 2 Fr. rechnend, erhalten wir

Rund 40 Unfälle mit 750 Krankentagen. Die Abrechnung ergibt:

Einnahmen Fr. 2972,60

750 Krankentage à 2 Fr. =

Auszahlung " 1500.—

Ueberschuß f. d. Reservefonds Fr. 1472,60

Die Finanzierung der kantonalen Schülerunfallkasse.

Es sind zwei Beispiele angeführt worden. Der Vorschlag des st. gallischen Lehrervereins verlangt die Beschaffung der

Mittel auf dem Budgetwege durch den Kanton, wohl von der Begründung ausgehend, daß dem Staate aus dem gesetzlichen Schulzwang die Pflicht erwachse, auch den Schaden zu tragen, den die Schüler in Erfüllung dieser Pflicht erleiden.

Der Kanton Aargau bezahlte in den Jahren 1910—1917 ebenfalls alle Prämien selbst. Durch das Regulativ von 1917 wurden die Prämien den Gemeinden überbunden. Dabei ist wohl zu beachten, daß die aargauische Versicherung eine freiwillige ist.

Wie die angeführten Beispiele beweisen, ist die Ausgabe klein. Auf die Gemeinden verteilt, wird sie noch weniger fühlbar. Jedenfalls bestimmt die Finanzlage der einzelnen Kantone den Weg. Wo das Budget für das Erziehungswesen schon sehr stark belastet ist, was bei den meisten Kantonen zutrifft, da wird die Finanzierung durch den Kanton auf Widerstand stoßen. Wo eine kantonale Versicherung auf Freiwilligkeit durchgeführt wird, ist es fast selbstverständlich, daß die betreffenden Gemeinden die Lasten übernehmen. Laute die Lösung so oder so, ist die Ausgabe für die Schülerunfallkasse ein Ehrenposten in der Staats- oder Gemeinderrechnung.

Es sei nochmals darauf hingewiesen, daß die Berechnungen darauf fußen, daß keine neuen Verwaltungsstellen geschaffen und damit neue große Aufgaben verursacht werden. Eine schon bestehende Amtsstelle muß die verhältnismäßig geringe Verwalterarbeit übernehmen. Ist das in Aargau und St. Gallen möglich, kann es auch anderorts durchgeführt werden.

Zum Schluß möchte ich kurz zusammenfassen, was meine Ausführungen bezwecken.

1. Sie sollen den Lehrer über den Umfang seiner Haftpflicht und die der Schulgemeinde orientieren und ihm in event. Fällen ein Ratgeber sein. Die angeführten Beispiele sind zudem eine ernste Mahnung, im Verkehr mit dem Kinde gewissenhafteste Vorsicht und Pflichterfüllung zu üben, den Uebereifer zu dämpfen und immer seine Forderungen den kindlichen Kräften anzupassen.

2. Ferner möchten sie beweisen, daß es nicht nur eine weise Vorsicht, sondern eine soziale Pflicht des Lehrers ist, sich selbst zu versichern und für die Versicherung der Gemeinden und der Schüler zu arbeiten.

3. Hauptsächlich aber sollen meine Ausführungen ein Vorschlag sein, die Schülerunfallversicherung von Staatswegen zu ordnen nach dem Muster von Aargau und St. Gallen.

Ohne Arbeit wird nichts. Darum gilt es nun in allen Gemeinden und Kantonen, sei es auf diesem, sei es auf einem andern Wege, ans Werk zu gehen. Was einsichtige Kantone uns zum Vorbild da schon getan haben, wollen auch wir erreichen. Wenn meine bescheidene Arbeit dazu beitragen kann, daß die Konferenzen entschieden und zielbewußt zu der Frage der Haftpflichtversicherung des Lehrers und der Schülerversicherung Stellung nehmen, so freue ich mich für meine Kollegen und für die Kinder.

Literaturnachweis: Schweiz. Obligationenrecht 1911. — Schweiz. Zivilgesetzbuch 1907. — Die Haftpflicht des St. Galler Lehrers, von D. Mauchle, Reallehrer St. Gallen. — Handbuch der Unfallversicherung in 3 Bänden, Leipzig 1909, Breitkopf u. Hartel. — Statistik der Schülerunfälle im Kt. St. Gallen 1914—1921 von D. Mauchle. — Statistik der Haftpflichtfälle der Hilfskasse des Schweizer Lehrervereins. — Bericht des aarg. Versicherungsamtes, Abt. Sozialversicherung, 1921. — Gesetzesammlung des Kts. Luzern.

„Mein Freund“

ist soeben erschienen. Er wird bei unserer Schuljugend gute Kameradschaft finden. Sie werden Freunde werden, der „Freund“ und unsere Schüler und Schülerinnen der obersten Primarklassen, der Sekundar- und Fortbildungsschulen, der Kollegien und Kantonschulen, Seminare u., sie werden ihn lieb gewinnen und recht oft zu Rate ziehen. Er weiß über gar vieles Bescheid, über die Schweizerheiligen aus alter Zeit, über die Sonnenwende, die kath.

Weltmission, er führt seine Freunde ins Reich der Kunst ein (18 Madonnenbilder und 18 mittelalterliche Kirchen mit entsprechender textlicher Erläuterung), er spricht von gerechtem und ungerechtem Urteil, bringt Auszüge und Formeln aus der Geschichte, franz. Sprache und Mathematik, aus den verschiedensten naturwissenschaftlichen Gebieten, macht uns mit Naturkräften und moderner Technik bekannt, verfügt aber auch über Wit und Humor, bringt den